

3. Merkblatt – Antrag für die Ausnahmegenehmigung für Waffenhändler aus NICHT-EU-Staaten

ANTRAG FÜR DIE AUSNAHMEGENEHMIGUNG NACH § 35 ABS. 3 SATZ 2 WaffG FÜR WAFFENHÄNDLER AUS NICHT-EU-STAATEN

ACHTUNG – betrifft Antrag für die Ausnahmegenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 WaffG
(Antragsformular liegt bei):

Der Antrag muss **bis spätestens 25. Februar 2011** dem Bürger- und Ordnungsamt, Herr Welker,
Tel. +49 (0) 7261/404-240, Fax +49 (0) 7261/404-4530, vorliegen.
Verspätet eingereichte Anträge können nicht rechtzeitig bearbeitet werden. D. h., diese Aussteller
können dann an der IWB ihre Schusswaffen oder Hieb- und Stoßwaffen nicht anbieten.

Hinweis: Erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Schusswaffen nach § 21 WaffG dürfen ohne deutsche
Waffenhandelserlaubnis nicht vertrieben werden!